



NATIONALPARKGEMEINDE VIRGEN

Bezirk Lienz, Osttirol
A-9972 Virgen, Virgental Straße 81
Tel. +43 4874 5202, Fax +43 4874 5202-17
E-Mail: gemeinde@virgen.at, www.virgen.at

Zahl: 581-0/21
Betr.: Bekämpfung der Schaf- und Ziegenräude
im Bezirk Lienz 2021

Virgen, am 2021-03-29

Sachbearbeiter: Großlercher

KUNDMACHUNG

Die Schaf- und Ziegenräude ist eine Milbenerkrankung der Schafe und Ziegen, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffenen TierhalterInnen einhergeht. Um **wirksame Vorbeugemaßnahmen gegen die Schaf- und Ziegenräude** zu treffen, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Lienz im Sinne der §§ 23, 24 und 40 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909 i.d.g.F., Folgendes an:

1. **Alle Schafe und Ziegen des Bezirkes Lienz**, die auf Almen oder Weiden aufgetrieben werden, und alle Schafe und Ziegen, die zum Zwecke der Alpung oder Weidung aus umliegenden Bezirken kommen, **müssen vor dem Auftrieb im Frühjahr 2021 einer entsprechenden Räudebehandlung unterzogen werden.**

Die Räudebehandlung erfolgt in Form einer **Badung** in hierzu eigens errichteten **Räudebädern** unter Aufsicht eines Bademeisters **mit dem Badezusatz Sebacil EC 50%**, das aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Als Alternative kann die Räudebehandlung mittels **Injektion eines Räuodemittels durch den/die TierarztIn** erfolgen. Die Kosten für diese Behandlung sind vom/von der TierbesitzerIn zu tragen. **Die tierärztliche Bestätigung (Arzneimittelanwendungsbeleg) ist für Kontrollzwecke aufzubewahren.**

2. Die Badezeiten sind mit den BademeisterInnen in der Zeit von Anfang April 2021 bis zum Abschluss des Auftriebes ca. Anfang Juni 2021 zu vereinbaren und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise kundzutun.

In Virgen ist die Räudebadung (Tauchbad mit Sebacil EC 50%) für Schafe und Ziegen im **Schafbad Mellitz**

nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bademeister Alois Mariacher, bis spätestens 15. April 2021, unter 0680/2048778, am **FREITAG, 16. APRIL 2021 UND SAMSTAG, 17. APRIL 2021**

möglich. Es dürfen sich maximal zwei Schafhalter gleichzeitig am Räudebad aufhalten!

Bei schlechter Witterung findet die Räudebadung eine Woche später statt! Weitere Auskünfte bei Bademeister Alois Mariacher, Virgental Straße 9, 9972 Virgen, Tel. 0680/2048778.

3. Im Zuge der Schaf- und Ziegenbadung ist die Kennzeichnung aller Schafe und Ziegen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl.-Nr. II 291/2009 i.d.g.F., zu überprüfen.

Bitte wenden!

4. Die gegen Räude gebadeten Tiere dürfen **frühestens 35 Tage** nach einer Badung mit Sebacil EC 50% zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden (**Wartezeit!**). **Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten.** Bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird (Schafmilch-, Ziegenmilchbetriebe), darf Sebacil nicht angewendet werden.
5. **BademeisterInnen und TierärztInnen sind verpflichtet, unaufgefordert Bestätigungen (Behandlungsscheine) über die Anzahl der behandelten Schafe und Ziegen auszufolgen.** Diese Bestätigungen sind beim Auftrieb von den Schaf- bzw. ZiegenhalterInnen oder deren Beauftragten zu Kontrollzwecken mitzuführen und bei Aufforderung den Kontrollorganen vorzuweisen.
6. Alp- und WeidebesitzerInnen sowie HirtInnen sind verpflichtet, unbehandelte Schafe und Ziegen vom Weidebetrieb fernzuhalten.
7. Tritt trotz dieser Maßnahmen dennoch bei einem Tier Räude auf, so ist gemäß § 17 des Tierseuchengesetzes Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft oder beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin zu erstatten. Erkrankte Tiere sind sofort von der übrigen Herde abzusondern (sofortiger Abtrieb von der Alpe bzw. Weide und getrennte Aufstallung).

Es wird noch darauf hingewiesen, dass **Widder über 6 Monate** nur dann auf Gemeinschaftsweiden aufgetrieben werden dürfen, wenn sie im Herbst 2020 oder im Frühjahr 2021 auf **Brucella ovis** untersucht wurden und ein negatives Untersuchungsergebnis zeigten.

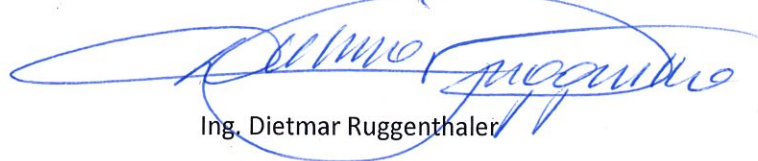
Wird die Untersuchung bis zum **15. April 2021** durchgeführt, werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten für die Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 64 des Tierseuchengesetzes geahndet.

Die geltenden Regeln der Hygiene, im Besonderen der Abstand zwischen Personen (mindestens zwei Meter) und das Tragen einer FFP2-Maske, müssen zum Schutz des Bademeisters und der Landwirte unbedingt eingehalten werden!

Wir ersuchen den Anweisungen des Bademeisters unbedingt Folge zu leisten!

DER BÜRGERMEISTER:



Ing. Dietmar Ruggenthaler

Ergeht an:
alle Schaf- und ZiegenhalterInnen in der Gemeinde Virgen
z.d. Akten